

Vernehmlassungsantwort

Thema	Totalrevision EG ZGB / EG OR
Rückfragen	Melanie Gasser (melanie.gasser@grunliberale.ch ; 079 470 03 36)
Absender	Grünliberale Partei Aargau, Postfach 2855, 5001 Aarau eMail: ag@grunliberale.ch www.ag.grunliberale.ch
Datum	09.03.2016

1. Allgemeine Anmerkungen:

Die Grünliberalen Kt. AG begrüßen die vorliegende Totalrevision. Dies insbesondere im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit und der damit einhergehenden Erhöhung der Rechtssicherheit. Sinnvoll scheint zudem der Grundsatz, dass die Trennung zwischen materiellem, prozeduralem und Zwangsmassnahmenrecht beibehalten wird, wodurch den Rechtsanwendenden die Arbeit wesentlich erleichtert wird. Einzig zu beanstanden bleiben im Generellen die folgenden zwei Punkte:

- Oft erfolgt eine Absatz-Nummerierung, obwohl nur ein Absatz in der Gesetzesnorm enthalten ist. Dies dürfte in der Praxis zu Verwirrung führen. Würde sodann ein „Absatz 1“ zitiert, könnte dies suggerieren, dass mindestens noch ein zweiter Absatz existiert. Der gesamte Gesetzesentwurf ist dahingehend zu überprüfen und entsprechend anzupassen.
- Es ist lobenswert, dass vielerorts bereits Verweise auf das Bundesrecht bzw. die Ausführungsbestimmungen des Kantons Aargau aufgenommen wurden. Diese Verweise sind aber derzeit noch nicht in allen Bestimmungen enthalten. Eine entsprechende Ergänzung wäre wünschenswert.

2. Zu EG ZGB; 1. Allgemeine Bestimmungen

- a) §2: Der Verzicht auf automatische Publikation im kantonalen Amtsblatt scheint insbesondere in finanzieller Hinsicht sinnvoll.
- b) §3 ff.: Die neue Begriffswahl ist begrüssenswert und dient der allgemeinen Rechtssicherheit.

3. Zu EG ZGB; 2. Personenrecht

§11: Beispiel für fehlenden Verweis auf Bundesrecht, der hier durchaus angebracht wäre.

4. Zu EG ZGB; 3. Familienrecht

In Anbetracht der kürzlich erfolgten Teilrevision befürworten die Grünliberalen die unveränderte Übernahme der Bestimmungen über den Kinder- und Erwachsenenschutz. Es bleibt wünschenswert, dass die derzeit angestrebten Optimierungsmassnahmen im erwähnten Bereich zeitnah erfolgen, so dass der direkte Einbezug in die vorliegende Totalrevision gewährleistet werden kann. Unnötige Doppelspurigkeiten sind zu verhindern.

§ 43: Die Grünliberalen befürworten die Massnahme ausdrücklich. Sie ist geeignet, dem Problem des Amtsärzte-Mangels entgegenzuwirken. Die Massnahme bringt zudem weder für Patient noch Kanton irgendwelche Nachteile.

5. Zu EG ZGB; 5. Erbrecht, § 60 insbesondere

Die Schaffung der Hinterlegungsmöglichkeit für Eheverträge bzw. für Vermögensverträge bei eingetragenen Partnerschaften ist zu begrüssen. Zum einen wird sich der befürchtete Mehraufwand für die Gerichte in Grenzen halten, da durch die bereits bestehende Hinterlegungsmöglichkeit für Erbverträge etc. die dafür nötige Infrastruktur bereits vorhanden ist und weil die Anzahl der Personen an sich, die solche Dokumente hinterlegen wohl nicht ansteigen wird. Es ist lediglich mit einer leichten Erhöhung der Anzahl Dokumente pro Person zu rechnen.

Die Möglichkeit der Hinterlegung ist gerade im Hinblick auf die schwächeren Parteien im Erbfall positiv zu werten:

Auch wenn ein Ehevertrag alleine grundsätzlich keine erbrechtlichen Komponenten enthält, so entfalten die darin enthaltenen güterrechtlichen Regelungen dennoch Wirkung im Todesfall. Im Todesfall eines Ehegatten bzw. eingetragenen Partners findet immer zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Je nach güterrechtlicher Regelung in einem Ehe- bzw. Vermögensvertrag, fällt die anschliessend zur Erbteilung zur Verfügung stehende Erbmasse grösser oder kleiner aus. Sollte der hinterbliebene Ehegatte bzw. Partner durch die güterrechtlichen Regelungen im Ehe- bzw. Vermögensvertrag schlechter gestellt werden, ist die Verlockung gross, diesen der zuständigen Behörde nicht einzureichen bzw. den restlichen Erben keine Kenntnis davon zu geben. Die Hinterlegung beim Bezirksgericht scheint diesfalls die beste Möglichkeit, um als potenzieller Erblasser sicherzustellen, dass alle Erben Kenntnis vom Dokument erhalten, ohne dass vorsorglich alle über Bestehen des Dokumentes informiert werden müssen.

Weiter vermag auch die Möglichkeit der Hinterlegung beim beurkundenden Notar nicht den gleichen Nutzen zu erbringen. Eheverträge können von irgendeinem Schweizer Notar beglaubigt werden. Die Hinterbliebenen werden regelmässig keine Kenntnis über die Hinterlegung bei einem Notar (bzw. bei welchem Notar) haben und der Notar wird umgekehrt in der Regel keine Kenntnis vom Tod des Betreffenden erhalten. Ist der betreffende Ehe- bzw. Vermögensvertrag nicht im Sinne des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partners bleibt auch diesfalls die Möglichkeit der Unterschlagung bestehen.

Bei einer entsprechenden Einführung der Hinterlegungsmöglichkeit ist aber stets sicherzustellen, dass die dafür erhobenen Gebühren zumindest kostendeckend erhoben werden.

6. Zu EG ZGB, 6. Sachenrecht, § 69 insbesondere

Die gemäss Aargauer Gerichtspraxis 30-jährige Frist zur Geltendmachung des Beseitigungsanspruchs scheint etwas gar lang. Im Sinne der Rechtssicherheit ist eine konkrete Frist im Gesetz festzuhalten und diese ist angemessen zu verkürzen. Dass ein vorgeschriebener Abstand durch eine Bepflanzung nicht eingehalten wird, dürfte im Regelfall nach einigen Jahren des Wachstums bereits erkennbar sein. Eine Verjährungsfrist von 10 Jahren scheint diesbezüglich mehr als angemessen und es scheint absurd, dass nach 10-jährigem Wachstum einer Pflanze, deren Bestand nicht erkennbar sein soll. Sodann spricht sich der Verfasser der Vorlage selbst für die Befristung zur Geltendmachung aus. Zur Begründung wird unter anderem angefügt, dass es mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar wäre, wenn dem Nachbarn das Recht gegeben würde, die Beseitigung trotz langer Duldung plötzlich zu verlangen. Weiter solle der Nachbar die Beseitigung der Pflanze nicht mehr verlangen können, wenn diese bereits gross und wertvoll geworden ist und eine Versetzung ohne grössere Kosten oder einer Schädigung der Pflanze nicht mehr möglich ist. Dies dürfte in den meisten Fällen nach 10 Jahren bereits der Fall sein. Nach 10 Jahren ist bereits mit einem erheblichen Wachstum und einer damit einhergehenden tiefen Verwurzelung einer Pflanze zu rechnen. Zumindest der Wurzelbestand könnte bei einer Versetzung nach über 10 Jahren wohl nicht mehr schadlos gehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass spätestens nach 10 Jahren das Interesse des Pflanzenbesitzers am Bestand der Pflanze überwiegt.

Eine Frist von 10 Jahren scheint weiter angemessen, zumal andere Kantone (z.B. Zürich und Bern mit 5 Jahren) deutlich kürzere Verjährungsfristen vorsehen.